

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 4
36. Jahrgang
vom 10.02.2022

Inhaltsangabe

- 15/22 Flurbereinigung Hambach West
Bez. Reg. Köln
- 16/22 Flurbereinigung Hambach Ost
Bez. Reg. Köln
- 17/22 Bekanntgabe des Freiwilligen Landtausch
Ginnick
Bez. Reg. Köln
- 18/22 Bekanntmachung Ratssitzung 22.02.2022
- 100 -

Bürgermeisterin
der Stadt Erfstadt
Postfach 2565
50359 Erfstadt

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und kann beim
Herausgeber zum Preis
von 15,- € oder kostenlos
als Newsletter unter
www.erfstadt.de
abonniert werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Bahnhofstr. 7

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Bonner Str. 29

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel.: (0 22 35) 409-202

15/22

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

Köln, den 25.01.2022
Zeughausstraße 2 - 10
50667 Köln
Telefon: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Hambach-West
Az.: 33.42 -14 06 3-

Ausführungsanordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Hambach-West, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und der Nachträge 1 und 2 gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

1. Am **01.03.2022** tritt der im Flurbereinigungsplan Hambach-West und den Nachträgen 1 und 2 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, das heißt, die im Flurbereinigungsplan und den Nachträgen 1 und 2 enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan und den Nachträgen 1 und 2 auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Absatz 1 FlurbG).
3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan und die Nachträge 1 und 2 ausgewiesenen neuen Grundstücken wurde durch die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen vom 01.07.2010, die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 02.04.2019 bzw. durch besondere Vereinbarung geregelt.
4. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33- folgende Festsetzungen gemäß § 71 FlurbG beantragt werden:
 - a) Angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Absatz 1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Absatz 2 FlurbG).

Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist gemäß § 61 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Die Flurbereinigungsbehörde hat den Flurbereinigungsplan und seine Nachträge 1 und 2 den Beteiligten bekannt gegeben. Die gegen den Flurbereinigungsplan und seine Nachträge 1 und 2 bestehende Widersprüche wurden ausgeräumt, bzw. zurückgenommen. Dadurch wurde der Flurbereinigungsplan und die Nachträge 1 und 2 unanfechtbar mit der Folge, dass seine Ausführung anzuordnen ist.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und der Nachträge 1 und 2 tritt der neue Rechtszustand ein, so dass die Voraussetzungen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher - Grundbuch und Liegenschaftskataster - vorliegen. Die Teilnehmer können eigentumsrechtlich über ihre Abfindungsgrundstücke verfügen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln

- Dezernat 33 -

50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln,

- Dezernat 33 -

Börsenplatz 1, 50667 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen. Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS) gez. Kopka

Leitender Regierungsvermessungsdirektor

Hinweise:

Der Inhalt der o. a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/hambach_ost/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch stellen wir diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.

16/22

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

Köln, den 25.01.2022
Zeughausstraße 2 - 10
50667 Köln
Telefon: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Hambach-Ost

Az.: 33.42 -17 06 1-

Ausführungsanordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 gemäß § 61 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

1. Am **01.03.2022** tritt der im Flurbereinigungsplan Hambach-Ost und seiner Nachträge 1 und 2 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, das heißt, die im Flurbereinigungsplan und seiner Nachträge 1 und 2 enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan und seiner Nachträge 1 und 2 auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Absatz 1 FlurbG).
3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan und die Nachträge 1 und 2 ausgewiesenen neuen Grundstücken wurde durch die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen vom 20.08.2010, die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 20.11.2013, die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 05.01.2017 bzw. durch besondere Vereinbarung geregelt.
4. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33- folgende Festsetzungen gemäß § 71 FlurbG beantragt werden:
 - a) Angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Absatz 1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Absatz 2 FlurbG).

Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist gemäß § 61 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Die Flurbereinigungsbehörde hat den Flurbereinigungsplan und seine Nachträge 1 und 2 den Beteiligten bekannt gegeben. Gegen den Flurbereinigungsplan und seine Nachträge 1 und 2 wurden keine Widersprüche erhoben.

Dadurch wurden der Flurbereinigungsplan und die Nachträge 1 und 2 unanfechtbar mit der Folge, dass ihre Ausführung anzuordnen ist.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und der Nachträge 1 und 2 tritt der neue Rechtszustand ein, so dass die Voraussetzungen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher - Grundbuch und Liegenschaftskataster - vorliegen. Die Teilnehmer können eigentumsrechtlich über ihre Abfindungsgrundstücke verfügen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln
- Dezernat 33 -
50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln,
- Dezernat 33 -
Börsenplatz 1, 50667 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen. Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS) gez. Kopka

Leitender Regierungsvermessungsdirektor

Hinweise:

Der Inhalt der o. a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinungsverfahren/hambach_west/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch stellen wir diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
Freiwilliger Landtausch Ginnick
Az.: 33.42 -5 21 02-

Köln, den 09.12.2021
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Tel.: 0221 147-2033

B E S C H L U S S

Die Bezirksregierung Köln hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Gemeinde Vettweiß und der Gemeinde Nideggen im Kreis Düren wird aufgrund der §§ 103 a ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), der

Freiwilliger Landtausch Ginnick

angeordnet und das Tauschgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt.

Regierungsbezirk Köln
Kreis Düren

Gemeinde Vettweiß
Gemarkung Ginnick

Flur 3 Nrn. 37, 186, 188

Gemeinde Nideggen
Gemarkung Nideggen

Flur 35 Nrn. 119
Flur 36 Nrn. 12, 13

2. Das Tauschgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat eine Größe von rund 6,5 ha.
3. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang, während der Besuchszeiten

**im Zimmer B 1096 der Bezirksregierung Köln,
Dienstgebäude Börsenplatz 1, 50667 Köln,**

aus.

Im Hinblick auf die aktuellen coronabedingten Beschränkungen ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung mit dem Dezernat 33.42 der Bezirksregierung Köln unter der Rufnummer 0221 147-2828 oder der oben angegebenen Rufnummer **zwingend** erforderlich.

Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder persönlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln, Zimmer B 1096
Börsenplatz 1, 50667 Köln**

unter Angabe des **Az.: 33.42 -5 21 02-** anzumelden.

Eine vorherige telefonische Anmeldung bei Dezernat 33.42 der Bezirksregierung Köln wie vor ist zwingend erforderlich. Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html.

Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Bezirksregierung Köln zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach §14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Anordnung des freiwilligen Landtausches liegen vor. Die Tauschpartner haben die Durchführung des Verfahrens beantragt und glaubhaft gemacht, dass sich der freiwillige Landtausch verwirklichen lässt.

Das freiwillige Landtauschverfahren dient der Verbesserung der Agrarstruktur und dem Naturschutz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Börsenplatz 1, 50667 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens **33.42 – 5 21 02** einzulegen.

Eine vorherige telefonische Anmeldung bei Dezernat 33.42 der Bezirksregierung Köln wie vor ist zwingend erforderlich. Bitte beachten Sie auch hier die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

(LS)

Im Auftrag
gez.
Kopka
LRVD

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf.

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

18/22

EINLADUNG

Gremium: Rat	11. Sitzung
Termin, Beginn: Dienstag, 22.02.2022, 17:00 Uhr	
Sitzungsort: Großer Sitzungssaal, Holzdamm 10, Rathaus Stadt Erftstadt	
Erftstadt, den 09.02.2022	

Zu vorstehender Sitzung lade ich ein.



(Carolin Weitzel)
Bürgermeisterin

Tagesordnung

- I. Öffentlich
 - 1 Einwohnerfragestunde
 - 2 Mitteilungen der Bürgermeisterin
 - 3 Bericht aus den Gremien
 - 4 Sachstandsbericht zur Verteilung der Spendengelder 55/2022
 - 5 Bereitstellung hochwasserbedingter über- und außerplanmäßiger Mittel 817/2021
 - 5.1 Bereitstellung hochwasserbedingter über- und außerplanmäßiger Mittel 817/2021
Eilentscheidung nach § 60 Abs. 1, Satz 1 GO NRW 1. Ergänzung
 - 6 Bereitstellung von überplanmäßigen Mittel im Produkt 020 126 010 791/2021
 - 6.1 Bereitstellung von überplanmäßigen Mittel im Produkt 020 126 010 791/2021
Eilentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW 1. Ergänzung

7	Bereitstellung hochwasserbedingter über- und außerplanmäßiger Mittel	47/2022
7.1	Dringlichkeitsentscheidung zu V47/2022 Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Mittel	54/2022
8	Grobentwurf des Gesellschaftskonstrukts der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft	127/2020
8.1	Grobentwurf des Gesellschaftskonstrukts der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft	127/2020 1. Ergänzung
9	Wahl einer/ eines Technischen Beigeordneten	68/2022
10	Befreiung vom Gesamtabchluss 2020	810/2021
11	Bericht zur Haushaltslage zum Stand 31.12.2021	22/2022
12	Übernahme von Ausbildungskräften als Erzieher:innen	66/2022
13	Aufwendungsersatz für die Eltern, deren Kinder das Familienzentrum Willy-Brandt-Straße in Liblar besuchen	29/2022
14	Nachbesetzung von Gremien und Bestellung von Vertreter_innen der Stadt Erftstadt in Gremien gemäß § 113 GO NRW	60/2022
15	Nachbesetzung in den Gremien, hier Vorschlagsliste der FDP Fraktion	59/2022
16	Nachbesetzung im Schulausschuss	76/2022
17	Nachbesetzung der/ des 1. stellvertretenden Ausschussvorsitzenden im Ausschuss für Stadtentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt	78/2022
18	Nachbesetzung Beirat für Menschen mit Behinderung	816/2021
19	Besetzung des Umlegungsausschusses	819/2021
20	1. Ratsbeschlüsse zu Vergaben gem. § 1 der Zuständigkeitsordnung 2. Evaluierung der §§ 1 und 3 der Zuständigkeitsordnung, Auftrag an die Verwaltung	58/2022
21	Antrag bzgl. politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen	805/2021
22	Neufassung der Satzung des Inklusionsbeirates für Menschen mit Behinderung	778/2021

23	Antrag bzgl. Verkauf von städtischen Grundstücken an private und gewerbliche Interessenten	31/2022
24	Masterplan Liblar: Verlängerung der aktuellen Besetzung des Stadtteilbeirates	14/2022
24.1	Masterplan Liblar: Verlängerung der aktuellen Besetzung des Stadtteilbeirates	14/2022 1. Ergänzung
	Beantwortung von Anfragen	
25	Anfrage bzgl. Gefährdung von Flächen in geplanten, laufenden und abgeschlossenen Bauleitplanverfahren durch zukünftige mögliche Starkregen und Hochwasserereignisse und Maßnahmen der Stadt Erfstadt	710/2021
26	Anfrage bzgl. Geruchsbelästigung in Köttingen und Kierdorf	803/2021
27	Anfrage bzgl. Medienbestand der Stadtbibliothek	23/2022
28	Anfrage bzgl. Stellungnahme des Personalrates zur Stellenbesetzung des Leiters des Wiederaufbaustabes	24/2022
29	Anfrage bzgl. Renaturierung der Erft im Bereich Erfstadt-Gymnich	71/2022
30	Anfrage bzgl. Entwicklung der Verkaufserlöse aus Grundstücksgeschäften	77/2022
31	Fragen zur Beschlusskontrolle	
II.	Nichtöffentlich	
1	Erwerb eines Grundstücks in der Gemarkung Lechenich	51/2022
2	Grundstücksgeschäfte im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe	50/2022
3	Unbefristete kw-Setzung einer Stelle und Entfristung einer Stelle im Ordnungsamt - Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs	822/2021
4	Anfrage bzgl. Personalkosten für die Leitung des Wiederaufbaustabes und Besetzung der Stellen des Wiederaufbaustabes	9/2022

Gemäß der derzeit geltenden Corona-Schutzverordnung sowie der hierzu erlassenen Hygiene- und Abstandsregeln ist eine Beschränkung der Besucherzahl bei den Rat- und Ausschusssitzungen erforderlich.

Der Zutritt zu den Sitzungen unterliegt der 3-G-Regel, bei den Sitzungen der Ausschüsse und des Rates der Stadt Erfstadt besteht die Verpflichtung zum Tragen von medizinischen Masken auch am Sitzplatz.

Die Begrenzung der Besucherzahl stellt keinen Verstoß gegen das Öffentlichkeitsgebot dar. Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen, wie Sicherheitsabstände und medizinische Masken, bleiben weiterhin bestehen.
